

## **STREIT UMS ERBE MUSS NICHT SEIN**

**Infopoint vom 1. April 2019**

### **A. Vorwort**

Ob das Buffet reich gedeckt ist oder nicht, Vererben und Erben birgt stets erhebliches Konfliktpotential, ganz nach dem Motto "auch der Tod bringt Leben in die Familie: Erbstreitigkeiten"<sup>1</sup>.

Bei einem Todesfall kommt es in der Familie regelmässig zum Bruch innerhalb des Familiengefüges. Die Grossmutter, welche an ihrem Geburtstag die ganze Familie um sich scharte, ist fort. Das Weihnachtsfest wird nicht mehr mit Onkel, Tante und Cousine gefeiert, sondern nur noch im engen Familienkreis. Verstirbt das bindende Glied innerhalb der Familie, treten daher oft bislang verborgene oder im Stillen schwelende Konflikte unter den Erben offen zu Tage.

Manchmal wird beim Vererben aber auch ein Streit zwischen dem Erblasser und einem Erben an die Erbengemeinschaft weitergereicht. Mit einem Testament kann Rache geübt und eine alte Rechnung beglichen werden. Zum Beispiel soll das Kind, das einem im Altersheim nie besuchte, gegenüber den Geschwistern schlechtergestellt werden. Konfliktstoff birgt regelmässig auch der Wille des Erblassers, einen Erben aus emotionalen oder wirtschaftlichen Gründen gegenüber anderen besserzustellen. Der Vater, der seine Lieblingstochter zum Nachteil der Geschwister bevorteilt, sät mit hoher Wahrscheinlichkeit Streit unter seinen Kindern.

Auch wenn streitbare Erben meistens vorgeben, sich für den Erblasserwillen oder die Gerechtigkeit einzusetzen, geht es letztlich bei allen Erbstreitigkeiten um Emotionen wie Neid, Missgunst und eigene Begehlichkeiten.

### **B. Die Grundsätze des Schweizer Erbrechts**

Das geltende Erbrecht hat sich in den letzten hundert Jahren kaum verändert. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen waren in dieser Zeitspanne jedoch fundamentaler Veränderungen unterworfen. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist stark gestiegen, die Ehe hat ihre Monopolstellung für Lebenspartnerschaften verloren und die Lebensformen

---

<sup>1</sup> Sprichwort von Gerhard Uhlenbruck (\*1929), deutscher Immunbiologe und Aphoristiker.

des Zusammenlebens sind vielfältiger geworden. Zweit- und Drittbeziehungen sowie Patchwork-Familien sind in unserer Gesellschaft weit verbreitet.

Die Funktion des Erbrechts besteht unter anderem in der Vermeidung potentieller Konflikte und der Gewährleistung des sozialen Friedens. Die Erreichung dieses Ziels wird jedoch aufgrund wichtiger Grundsätze des Schweizer Erbrechts erschwert, die dem Erblasser einen gewissen Spielraum für die Regelung seines Nachlasses eröffnen und ihm gleichzeitig aber Grenzen setzen. Dieses Spannungsfeld birgt Konfliktstoff.

## **1. Grundsatz der Verfügungsfreiheit**

Der Grundsatz der Verfügungsfreiheit stammt aus dem römischen Recht. Diesem Grundsatz liegt der Gedanke zugrunde, dass der Erblasser Anordnungen über sein Vermögen für die Zeit nach dem Tode treffen können soll.

Dieser Grundsatz wird durch das Schweizer Recht jedoch in verschiedener Hinsicht eingeschränkt. Einerseits unterliegen Verfügungen von Todes wegen strengen Formerfordernissen, um dem feierlichen Charakter des Geschäfts Ausdruck zu verleihen, um vor Übereilung zu schützen und um die Authentizität der erblasserischen Anordnungen zu gewährleisten. Andererseits setzt der aus der germanischen Rechtstradition stammende Familienschutzgedanke der Verfügungsfreiheit des Erblassers enge Grenzen.

## **2. Grundsatz der Verfangenheit**

Dem Schweizer Erbrecht liegt im Kerngehalt der Gedanke zugrunde, die Familie als institutionelle Konstante zu schützen. Nach althergebrachter Vorstellung besteht innerhalb der Familie eine natürliche Erbberechtigung. Das Gesetz bestimmt daher den Kreis der erbberechtigten Personen aufgrund ihrer Verwandtschaft und ihrer rechtlichen Statusbeziehungen wie Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Adoption.

Der familiäre Schutzgedanke wird insbesondere dadurch gestärkt, dass die Nachfolge von Todes wegen weitgehend der Verfügung der Erblasserin bzw. Erblassers entzogen ist (Grundsatz der Verfangenheit). Der Teil des Vermögens, der sich der Verfügungsfreiheit des Erblassers entzieht, wird Pflichtteil genannt. Das Konzept des Pflichtteilsrechts soll sicherstellen, dass die natürliche Erbberechtigung innerhalb einer Familie nicht durch den Erblasser beseitigt werden kann.

Während im Schweizer Recht der Gesetzgeber den Grundsatz der Verfangenheit betont, wird das Prinzip der Verfügungsfreiheit insbesondere in der angelsächsischen Rechtskultur hochgehalten. Dies kommt zum Beispiel vermögenden Amerikanern zugute, die ihr Vermögen nicht den Nachkommen vererben, sondern es philanthropischen Zwecken zuwenden möchten (vgl. Warren Buffet, Bill Gates). In der Schweiz ist derartige Grosszügigkeit nur mit Zustimmung der pflichtteilsberechtigten Erben möglich.

### **3. Gleichheitsprinzip unter Geschwistern**

Ein weiterer Grundsatz des Schweizer Erbrechts, welcher Konfliktpotential birgt, ist das Gleichheitsprinzip. Nach diesem Prinzip sollen, vorbehältlich abweichender Anordnungen des Erblassers, die Erben derselben Generation in gleichem Umfang begünstigt werden. Dies steht zum Beispiel im Widerspruch zum islamischen Kulturkreis, wo den Söhnen gegenüber den Töchtern traditionell eine grössere Erbquote zusteht.

## **C. Neues Erbrecht**

Im August 2018 hat der Bundesrat den Entwurf für ein revidiertes Erbrecht verabschiedet. Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Anpassung des Erbrechts an die gesellschaftlichen Realitäten. Weil das Erbrecht den heute vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht wird, will der Bundesrat das Erbrecht flexibler ausgestalten und insbesondere die Verfügungsfreiheit erhöhen. Der Erblasser soll freier über seinen dereinstigen Nachlass verfügen können, namentlich um die Begünstigung faktischer Lebensgemeinschaften sowie die Nachfolge für Familienunternehmen zu vereinfachen.

Die wohl wichtigste Neuerung ist eine Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen. Der Bundesrat begründet diese Reduktion damit, dass das Erbrecht seine Funktion als Versorgungsinstitut in den letzten Jahrzehnten weitgehend verloren hat. Zudem soll der Pflichtteil der Eltern aufgehoben werden. Ein Pflichtteil der Eltern (wenn keine Nachkommen hinterlassen werden) sei angesichts der abnehmenden Solidarität innerhalb der Generationen nicht mehr zeitgemäss. Ferner fällt der Pflichtteilsschutz unter den Ehegatten dahin, wenn ein Scheidungsverfahren eingeleitet wird. Ehegatten in Scheidung können mittels Testament somit dafür sorgen, dass der andere nichts erbt, falls er oder sie das Scheidungsurteil nicht erleben sollte.

Die folgende Übersicht zeigt die Pflichtteile und die verfügbare Quote gemäss geltendem und neuem Recht für die in der Praxis häufigsten Erbkonstellationen:

| Verstorbener hinterlässt: | Geltendes Recht             |                        | Neues Recht                 |                        |
|---------------------------|-----------------------------|------------------------|-----------------------------|------------------------|
|                           | Pflichtteil                 | Verf. Quote            | Pflichtteil                 | Verf. Quote            |
| nur Nachkommen            | $\frac{3}{4}$               | $\frac{1}{4}$ (25 %)   | $\frac{1}{2}$               | $\frac{1}{2}$ (50 %)   |
| nur Ehefrau/Ehemann       | $\frac{1}{2}$               | $\frac{1}{2}$ (50 %)   | $\frac{1}{2}$               | $\frac{1}{2}$ (50%)    |
| Ehepartner(in) + Kinder   | $\frac{2}{8} + \frac{3}{8}$ | $\frac{3}{8}$ (37.5 %) | $\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}$ (50 %)   |
| nur Mutter und/oder Vater | $\frac{1}{2}$               | $\frac{1}{2}$ (50 %)   | 0                           | 100%                   |
| Eltern + Ehepartner(in)   | $\frac{1}{8} + \frac{3}{8}$ | $\frac{1}{2}$ (50 %)   | 0 + $\frac{3}{8}$           | $\frac{5}{8}$ (62.5 %) |

Bei der Gesetzesreform am umstrittensten ist der sog. Unterstützungsanspruch. Faktische Lebenspartner sollen einen Anspruch auf eine Rente zur Sicherstellung ihres Existenzminimums erhalten, wenn sie während fünf Jahren mit der verstorbenen Person in einer festen Beziehung gelebt haben. Dieser Unterstützungsanspruch soll den Pflichtteilen vorgehen, ist aber auf ein Viertel des Nettonachlassvermögens beschränkt.

## **D. Streitpunkte bei Erbstreitigkeiten**

### **1. Überschreiten der Verfügungsbefugnis**

Eine erste Kategorie von Erbstreitigkeiten ist darauf zurückzuführen, dass der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschreitet. Im Vordergrund steht dabei die Verletzung der vorerwähnten Pflichtteile. Ein pflichtteilsberechtigter Erbe kann von den zu seinem Nachteil Begünstigten verlangen, dass ihre vom Erblasser erhaltenen Zuwendungen herabgesetzt werden, bis sein Pflichtteil "aufgefüllt" ist. Der Rechtsbehelf zur Durchsetzung des Pflichtteilsanspruches wird Herabsetzungsklage genannt.

Eine besondere Schwierigkeit bei diesen Pflichtteilsstreitigkeiten besteht darin, den Pflichtteil zu berechnen. Damit der Erblasser den Wert der Pflichtteile nicht absichtlich verringern kann, indem er sich bereits zu Lebzeiten beträchtlicher Teile seines Vermögens entäussert,

werden bestimmte Zuwendungen unter Lebenden bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt. Rein rechnerisch sind dem Netto-Vermögen daher noch weitere Positionen "hinzuzufügen". Dazu gehören nicht ausgleichungspflichtige Schenkungen und Erbvorbezüge sowie gewisse Lebensversicherungsansprüche (3. Säule).

Es kommt zum Beispiel vor, dass der Vater seinem Lieblingskind eine grosse Schenkung macht in der Absicht, dass das Lieblingskind gegenüber den Geschwistern bessergestellt wird und den zugewendeten Vermögenswert nicht im Erbfall mit den Geschwistern teilen muss. Eine solche Ungleichbehandlung kann aber dazu führen, dass das Lieblingskind seine Geschwister nach dem Ableben des Erblassers dennoch an der Schenkung partizipieren lassen muss, weil die Schenkung des Vaters den Pflichtteil der Geschwister verletzt und daher der Herabsetzung unterliegt.

Lebensversicherungen können ebenfalls zu Pflichtteilsstreitigkeiten führen. In einem realen Praxisbeispiel hatte der Erblasser seine Lebenspartnerin als Begünstigte seiner Lebensversicherung eingesetzt. Bei der Berechnung des Pflichtteils des Sohnes aus erster Ehe war der Rückkaufswert dieser Lebensversicherung dem Nachlass hinzuzurechnen. Weil der Nettonachlass des Vaters nicht ausreichte, um den Pflichtteil des Sohnes zu decken, musste die Lebenspartnerin dem Sohn einen Teil des Versicherungsanspruches abtreten.

Eine weitere Überschreitung der Verfügungsbefugnis des Erblassers kann darin bestehen, dass er sich erbvertraglich zu einer bestimmten Nachfolgeregelung verpflichtet hatte, wovon er nachträglich mittels Testament wieder Abstand nehmen möchte. Eine Aufhebung oder Abänderung erbvertraglicher Verfügungen kann aber nur mit Zustimmung der Vertragsparteien erfolgen.

## **2. Ungleichbehandlung von Nachkommen**

Wie bereits erwähnt, geht das Schweizer Erbrecht von der Vermutung aus, dass der Erblasser seine Nachkommen gleich behandeln wollte. Entsprechend stellt das Gesetz die Verpflichtung auf, dass die gesetzlichen Erben sich gegenseitig alles zur Ausgleichung zu bringen haben, was ihnen der Erblasser zu Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat. Solche ausgleichungspflichtigen Vorempfänge sind dem Nachlass hinzuzurechnen, wodurch sich der Erbteil der gesetzlichen Erben erhöht.

Im Gegensatz zum Pflichtteilsrecht, das sich gegen den Willen des Erblassers richtet, soll das Ausgleichsrecht dem Willen des Erblassers zum Durchbruch verhelfen. Die Erben

sollen in den Fällen untereinander ausgleichen, wo der Erblasser eine Ausgleichung tatsächlich oder nach der Vermutung des Gesetzes gewollt hat. Da zuweilen jedoch Ungewissheit über den Willen des Erblassers besteht, führt die Ausgleichungspflicht unter Erben häufig zu Konflikten.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Vorempfänger, die nicht auszugleichen sind, wiederum der Herabsetzung unterliegen können, wenn sie den Pflichtteil verletzen.

### **3. Testiermängel**

Viele Erbstreitigkeiten sind auf Mängel bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen zurückzuführen. In der Schweiz kann mittels Testament oder Erbvertrag über den Nachlass verfügt werden. Beide Errichtungsformen unterliegen strengen Formerfordernissen, die Anlass zu Erbstreitigkeiten geben können.

Das eigenhändige Testament muss zum Beispiel vollständig von Hand niedergeschrieben und unterzeichnet werden. Ein mit dem Computer geschriebenes Testament ist daher formungültig und kann von Erben angefochten werden, die mit dem Testament nicht einverstanden sind.

Ein Mangel einer Verfügung von Todes wegen kann aber auch darin bestehen, dass die entsprechenden Anordnungen unklar, missverständlich und auslegungsbedürftig sind. Dies kann bei unterschiedlichen Interessen der Erben zum Streit über die Deutung der letztwilligen Anordnungen führen.

Eine weitere Kategorie von Erbstreitigkeiten wegen Testiermängeln betrifft die (vermutete) Testierunfähigkeit des Erblassers. Nicht selten wird ein Testament oder Erbvertrag von einem Erben angefochten mit der Begründung, der Erblasser sei im Zeitpunkt der Errichtung urteilsunfähig gewesen und unter Umständen sogar manipuliert worden. Solche Streitigkeiten bringen sehr komplexe Beweisfragen mit sich<sup>2</sup>. Der Erblasser lebt ja nicht mehr und kann nicht mehr gutachterlich untersucht werden. Zudem ist nicht von vornherein urteilsunfähig, wer unvernünftig gehandelt hat. Denken Sie zum Beispiel an einen Base-Jumper.

---

<sup>2</sup> Die Urteilsfähigkeit wird bei Erwachsenen grundsätzlich vermutet. Umgekehrt wird Urteilsunfähigkeit vermutet, wenn bestimmte Zustände gegeben sind, die nach der Lebenserfahrung oder medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis eine für das Rechtsleben genügende Einsicht, Vernunft oder Widerstandskraft gegen allfälligen Druck von innen oder von aussen (Dritteinflüsse) zu verhindern geeignet sind.

Aufgrund der höheren Lebenserwartung hat die Häufigkeit altersbedingter Demenzerkrankungen zugenommen. Da viele Menschen sich erst sehr spät mit der Regelung ihres Nachlasses auseinandersetzen, laufen sie Gefahr, dass Zweifel an ihrer Testierfähigkeit im Zeitpunkt der Testamentserrichtung aufkommen. Auch sind Menschen mit kognitiven Einschränkungen einer grösseren Manipulationsgefahr ausgesetzt.

#### **4. Streit um Nachlassgegenstände**

Erhebliches Konfliktpotential kann sich aus der Zusammensetzung des Nachlasses ergeben. Häufig macht ein einziger Vermögenswert eines Menschen den Grossteil des Nachlasses aus, wie zum Beispiel eine Liegenschaft oder ein Unternehmen. Haben mehrere Erben Anspruch auf den Nachlass, kann dies zu einer Auseinandersetzung über die Zuweisung dieses Vermögenswertes führen. Falls sich dieser Vermögenswert nicht auf die Erben verteilen lässt, muss der Vermögenswert unter Umständen versilbert werden, um alle Erbteile ausrichten zu können. Gerade bei KMU können derartige Erbstreitigkeiten somit weitreichende Folgen für die Zukunft des Unternehmens und dessen Mitarbeiter haben.

Manchmal führt auch der emotionale Wert eines Gegenstandes zu Erbstreitigkeiten. Bei einem meiner ersten Erbstreitigkeiten war die Rolex-Uhr des verstorbenen Vaters der Auslöser eines Erbstreits unter Geschwistern. Die Töchter verdächtigten den Sohn, er habe die Rolex-Uhr des Vaters aus dessen Nachlass verschwinden lassen, was aber nie bewiesen werden konnte. Das gegenseitige Vertrauen war trotzdem zerstört und eine gütliche Erbteilung schien lange undenkbar.

Streitigkeiten über Nachlassgegenstände werden oft auch aufgrund von Bewertungsfragen ausgelöst. Wie viel Wert hat zum Beispiel Mutters Schmuck oder Vaters Uhr? Bei Sachwerten kann die Ermittlung des Verkehrswerts sehr schwierig sein, was zu einem Streit über den wahren Wert führen kann. Denken Sie zum Beispiel an eine Liegenschaft, die einem Erben zugewiesen werden soll. Verkehrswertschätzungen von Immobilien sind alles andere als eine exakte Wissenschaft. Letztlich bringt nur ein Verkauf Gewissheit über den Marktwert.

## **5. Willensvollstreckung**

Schliesslich können auch Konflikte zwischen den Erben und dem vom Erblasser ernannten Willensvollstrecker entstehen. Der Willensvollstrecker hat dem letzten Willen des Erblassers zur Durchsetzung zu verhelfen und die Erbteilung vorzubereiten. Dabei kann es zu Meinungsverschiedenheiten mit den Erben kommen. Einerseits kann es sein, dass der Willensvollstrecker gegen einzelne Erben vorgehen muss, um Nachlassgegenstände erhältlich zu machen oder um die Schulden des Erben gegenüber dem Nachlass einzufordern. Umgekehrt können aber auch die Erben gegen den Willensvollstrecker vorgehen, beispielsweise wenn er sich in einem Interessenkonflikt befindet, wenn der Nachlass Schaden nimmt oder wenn der Willensvollstrecker in unerlaubter Weise über den Nachlass verfügt.

### **E. Konstellationen mit erhöhtem Konfliktrisiko**

Nach meiner Erfahrung besteht bei gewissen Konstellationen ein besonders hohes Konfliktpotential. Insbesondere führt die (zum Teil auch nur vermeintliche) Ungleichbehandlung von Erben, sei es zu Lebzeiten oder sei es erst bei der Verteilung des Erbes, oft zu Neid und Missgunst und letztlich zu Erbstreitigkeiten unter den Erben. Vom Erblasser beabsichtigte Ungleichbehandlungen kommen häufig bei Zweitehen vor, wenn der Erblasser seine zweite Ehefrau und allfällige gemeinsame Kinder gegenüber den Kindern aus erster Ehe maximal begünstigen möchte.

Ein grosser Nachlass weckt Begehrlichkeiten und sorgt damit oft für erhöhten Konfliktstoff; nicht, dass bei kleinen Nachlässen weniger gestritten wird. Bei grossen Vermögen lohnt es sich aber eher, langjährige Rechtsstreitigkeiten auszutragen. Bei kleineren Nachlässen sind die Gerichts- und Anwaltskosten schlichtweg zu hoch, um längere juristische Auseinandersetzungen zu führen.

Intransparenz über den Nachlass birgt ebenfalls Streitpotential. Gerade bei unversteuerten Vermögen neigen künftige Erblasser dazu, selbst die nächsten Verwandten über die wahren Vermögensverhältnisse im Dunkeln zu lassen. In solchen Fällen besteht bei den Erben oft eine Informationsasymmetrie, was wiederum dazu führt, dass ein Erbe seinen Informationsvorsprung zum eigenen Nutzen einzusetzen versucht. In einem meiner Fälle war Schwarzgeld bei verschiedenen Schweizer Banken hinterlegt. Eine Erbin verfügte über Bankvollmachten und versuchte, sich dieses Schwarzgeld ohne Wissen der anderen Erben anzueignen.



Sodann können internationale Verhältnisse Erbstreitigkeiten Vorschub leisten. Bei Familien mit Familienangehörigen und/oder Vermögenswerten im Ausland werden Erbschaften schnell zu einem juristischen (und steuerlichen) Minenfeld. Unterschiedliche Rechtsstraditionen und komplexe juristische Fragen über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht führen zu grosser Ungewissheit über die anwendbaren Regeln. Diese Rechtsunsicherheit kann ein Katalysator für Erbstreitigkeiten sein.

Schliesslich ist bei dementiellen Erkrankungen und kognitiven Einschränkungen des potentiellen Erblassers Vorsicht geboten. Errichtet eine Person trotz solcher Einschränkungen eine Verfügung von Todes wegen, welche einzelne Erben gegenüber anderen schlechterstellt, führt dies im Erbfall unweigerlich zu Konflikten.

## **F. Massnahmen zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten**

Ein Allerheilmittel zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten gibt es leider nicht. Mit einer sorgfältigen und umsichtigen Nachlassplanung kann das Konfliktpotential jedoch erheblich reduziert werden. Ein wichtiger Schritt dazu ist Transparenz und eine offene Gesprächskultur innerhalb der Familie. Bei meinen Klienten erlebe ich es häufig, dass das Thema Vererben und Erben in der Familie tabuisiert wird. Oft wissen die Kinder über die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern nur wenig Bescheid. Dabei wäre es wichtig, dass sich potentielle Erblasser und Erben frühzeitig mit der Regelung der Erbschaft befassen, um die Bedürfnisse der Beteiligten verstehen und angemessen berücksichtigen zu können.

Nachfolgend werden einige Konfliktvermeidungsstrategien aus der Perspektive des potentiellen Erblassers und des potentiellen Erbes aufgezeigt, die sich in der Praxis bewährt haben. Selbstredend ist die erbrechtliche Situation jeder Person einzigartig und verlangt nach einzelfallspezifischen Massnahmen, um eine möglichst konfliktfreie Nachlassregelung zu finden. Die nachfolgenden Praxistipps sind also keinesfalls als abschliessend zu betrachten.

### **a) Massnahmen des potentiellen Erblassers**

*Verfügung von Todes wegen:* Mit einem Testament oder Erbvertrag kann jede erwachsene und urteilsfähige Person Regelungen über die Verteilung ihres Nachlasses treffen. Namentlich können die Erbquoten bestimmt und Nachlasswerte einzelnen Erben zugewiesen werden. Auch können Bewertungsfragen adressiert werden, indem der Erblasser den Anrechnungswert oder die Bewertungsmethode vorgibt. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten

Formvorschriften sowie die Grenzen der Verfügungsfreiheit (insb. Pflichtteile) beachtet werden. Durch Abschluss eines Erbvertrages können pflichtteilsgeschützte Erben zum Beispiel zu Gunsten anderer Erben auf ihren Pflichtteil verzichten. Natürlich sollten die letztwilligen Anordnungen klar sein und keinen Raum für Interpretationen lassen.

*Transparenz:* Aus Sicht des Erblassers trägt Transparenz über die eigenen finanziellen Verhältnisse und Bedürfnisse gegenüber den Erben erheblich zur Vermeidung künftiger Erbstreitigkeiten bei. Geldflüsse und Schenkungen sollten für die Nachwelt dokumentiert werden. Auch sollte der Erblasser sich klar und in formgültiger Weise darüber äussern, ob die lebzeitigen Zuwendungen auszugleichen sind.

*Bewusste (Un-)Gleichbehandlung:* Regelmässiger Anstoss für Erbstreitigkeiten ist die gewollte, manchmal auch ungewollte Ungleichbehandlung von Nachkommen. Einzelkinder haben es so gesehen einfacher. Wenn ein Nachkomme zu Lebzeiten auf einen Erbvorbezug angewiesen ist, kann durch eine Gleichstellung der Geschwister das Risiko für Streitigkeiten im Erbfall vermindert werden. Möglich wäre auch, anstatt eines Erbvorbezugs ein zinsloses Darlehen zu gewähren.

*Nacherbeinsetzung:* Bei Patchwork-Familien kann eine Nacherbeinsetzung sinnvoll sein. Der Erblasser kann für den nicht pflichtteilsgeschützten Teil seines Nachlasses einen Vorerben und einen Nacherben bestimmen. Nach dem Tod des Vorerben geht der als Vorerbe vererbte Nachlass auf den Nacherben über. Zum Beispiel kann der Erblasser seinen neuen Lebenspartner als Vorerbe und die Kinder aus erster Ehe als Nacherben einsetzen. Die Kinder erhalten das Erbe des Elternteils somit doch noch, einfach verzögert. Die Nacherbeinsetzung hat auch steuerliche Vorteile, da für die Festsetzung der Erbschaftssteuer der Nacherben der Verwandtschaftsgrad zum ersten Erblasser massgebend ist.

*Willensvollstreckung:* Bei komplexen Vermögensverhältnissen kann die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll sein, um eine reibungslose Nachlassabwicklung und -verwaltung zu gewährleisten. Wichtig ist, dass die zum Willensvollstrecker ernannte Person unabhängig und kompetent ist.

## **b) Massnahmen des potentiellen Erben**

Aus der Perspektive des potentiellen Erben erscheinen die Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung im Erbfall auf den ersten Blick begrenzt. Dennoch können sich auch die potenti-

ellen Erben schon zu Lebzeiten des Erblassers um transparente Verhältnisse und eine offene Gesprächskultur in Erbangelegenheiten der Familie bemühen. Die künftigen Erben können lebzeitige Zuwendungen dokumentieren und mit dem potentiellen Erblasser das Gespräch suchen, um die eigenen Bedürfnisse und Erwartungen einvernehmlich zu klären. Häufig kommt es vor, dass eines der Kinder auf finanzielle Unterstützung der Eltern angewiesen ist, während die Geschwister wirtschaftlich unabhängig sind. Um spätere Konflikte über eine mögliche Ungleichbehandlung zu vermeiden, können die Geschwister auf eine Gleichbehandlung bestehen oder zumindest eine Klarstellung der Bedeutung lebzeitiger Zuwendungen für den Erbfall verlangen. Klare Verhältnisse reduzieren mögliche Streitpunkte und tragen zur Konfliktvermeidung bei.

Nach dem Ableben des Erblassers sollten die Erben allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung des Nachlasses offen ansprechen und keine Informationen, die für die Nachlassabwicklung von Bedeutung sind, verheimlichen. Transparenz schaffen bildet Vertrauen. Die Erben sollten sich auch bewusst sein, dass sie sich über die erblasserischen Anordnungen hinwegsetzen können, sofern alle Erben der Abweichung vom letzten Willen des Erblassers zustimmen. Manchmal finden sich für alle Beteiligten faire Lösungen, welche der Erblasser nicht erkannte oder nicht erkennen wollte.

\*\*\*



**Patrik Salzmann, LL.M.**  
Partner  
+41 44 250 45 60  
salzmann@naterdallafior.ch

Patrik Salzmann verfügt über 10-jährige Berufserfahrung als praktizierender Rechtsanwalt (Zulassung 2009). Zuvor war er als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Meilen und am Obergericht des Kantons Zürich tätig. Sein Jurastudium absolvierte Patrik Salzmann an der Universität Zürich (2005). Zusätzliche Rechts- und Sprachkenntnisse erwarb er an der Universität Lausanne sowie an renommierten Universitäten in den USA (Berkeley) und Spanien (Deusto).

Er ist spezialisiert auf Prozessführung und vertritt Klienten in wirtschafts-, verwaltungs-,

**Streit ums Erbe muss nicht sein**  
Patrik Salzmänn, Nater Dalla Fior  
Rechtsanwälte AG

12 (12)

straf- und erbrechtlichen Verfahren. Seine Arbeitssprachen sind Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch.